

Lesefassung

Satzung der Stadt Dargun für die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammensorgungssatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 7. Mai 2019 in Kraft getretene Satzung der Stadt Dargun für die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage vom 8. Dezember 2015
2. die am 7. Mai 2019 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 3. Juli 2018
3. die am 1. Januar 2026 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2025; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 4. Dezember 2025)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dargun betreibt die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Fäkalschlammensorgung) als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Fäkalschlammensorgung umfasst, die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des in der Stadt Dargun in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes.

(3) Die Fäkalschlammensorgung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Einsammlung, Abfuhr und Behandlung von in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers und Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Zur Fäkalschlammensorgung kann sich die Stadt gem. § 40 Abs. 4 LWaG M-V weiterer Unternehmen, insbesondere zur Abfuhr des Fäkalschlammes und des Schmutzwassers, bedienen.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Ist der Sammelbegriff für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte

Böden unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

3. Fäkalschlamm

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der abflusslosen Gruben zurückgehalten und der in Grundstückskläranlagen einer Behandlung unterzogen und zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet wird oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierende Schlamm.

4. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Oberflächenwasser kann auf Antrag dem Niederschlagswasser gleichgestellt werden.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Klären und Ableiten des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussverpflichteten/Anschlussberechtigten dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserentsorgung sind. Dazu gehören insbesondere Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben oder sonstige Anlagen zur Behandlung oder Sammlung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf dem Grundstück des Anschlussverpflichteten/Anschlussberechtigten.

7. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, nach deren Behandlung ein Fäkalschlamm entsteht.

8. Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Behälter eines Grundstückes, die keinen Ablauf aufweisen, zum Sammeln von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, ohne dieses einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer eines in der Stadt gelegenen Grundstückes, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung verfügt. Sie werden nachfolgend auch als Betreiber bezeichnet.

Als solche gelten auch Grundstückseigentümer, die durch Mitbenutzung einer auf einem anderen Grundstück liegenden Grundstücksentwässerungsanlage den auf ihrem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm bzw. das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser dort einleiten und sammeln (gemeinsame Nutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage).

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, oder andere zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel im Sinne des Abs. 1 an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen nach Abschluss des dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts der Stadt schriftlich anzugeben. Wird dies nicht oder nicht rechtzeitig realisiert, haften beide Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussnehmer im Sinne des § 3 dieser Satzung ist berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von der Stadt zu verlangen, soweit und so lange er nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Dargun zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschlussrecht).

(2) Der Berechtigte im Sinne des § 3 dieser Satzung hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser oder den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalischlamm in die öffentliche Abwasseranlage zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 5 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis sind, sofern eine solche notwendig ist.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlag-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.

(4) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge

- a) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt und/oder schädigt,
- b) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- c) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- d) die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- e) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Abfallstoffe z. B.: Kehricht, Asche, Glas, Schutt, Sand, Schlamm, Müll, Küchenabfälle, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); Treber, Trester, feststoffhaltige Schlempe, hefeshaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut;
- enthartende Stoffe z. B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche, explosionsartige Gemische bildende Stoffe, z. B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;
- Öle, Fette wie z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte und

Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethen;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Ölabscheidung verhindern;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- Tierfäkalien und Silagesickersäfte, z. B.: Jauche, Gülle, Mist;
- Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sind erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die in öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter oder Pächter) und der Verursacher der Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564) in der jeweils geltenden Fassung aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, sind die jeweils auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen

Anforderungen einzuhalten.

Soweit nichts anderes geregelt ist, beziehen sich die Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Vorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(7) Die Stadt Dargun entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Jeder angeschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
- b) eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landkreises.

§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann auf Antrag des Berechtigten/Verpflichteten von der Stadt Dargun erteilt werden, wenn dieser von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiungen können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – und DIN 4261 – Kleinkläranlagen – in den jeweils gültigen Fassungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9

Durchführung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) In der Stadt Dargun befinden sich Grundstücksentwässerungsanlagen, die dem baulichen Stand nach der jeweils gültigen DIN 4261 nicht entsprechen. Diese Grundstücksentwässerungsanlagen **ohne Wartungsvertrag** werden von der Stadt Dargun nach Bedarf bzw. in bestimmten Zeitabständen gemäß § 9 (2) und (3) entleert/entschlammt.

(2) Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden bei Bedarf entschlammt bzw. entleert, wobei in der Regel jedoch Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich komplett zu entleeren und Mehrkammer-Ausfaulgruben (alle Kammern) in einem zweijährigen Abstand zu entschlammen sind. Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgruben soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

(3) Wird eine zusätzliche Entleerung/Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzen Zeitabständen erforderlich, als die im Absatz 2 aufgeführten, handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr. Die Bedarfsabfuhr führt zu keiner Verschiebung der Regelabfuhr. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Entleerung/Entschlammung anzugeben.

Verursachte Mehrkosten durch außerplanmäßige Entsorgungstermine für Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer entsprechend der § 14 dieser Fäkalschlamsatzung der Stadt zu tragen.

(4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamsatzung ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss **eines Wartungsvertrages** die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlamsatzung beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen vom Grundstückseigentümer zu übergeben. Die Kleinkläranlagen, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden bei Bedarf gemäß § 9 (5) und (6) entleert oder entschlammt.

(5) Die Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Stadt Dargun ist unaufgefordert vom Grundstückseigentümer eine Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben.

(6) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 60 Monaten zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

a) Einkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 70 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.

b) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 50 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.

c) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Feststellung von 50 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm gemäß § 9 (2) Satz 2 zu entschlammten.

(7) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich ganz entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Dargun die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzugeben.

(8) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren. Die Anzeigeform entspricht § 9 (7) dieser Satzung.

(9) Die Entleerung/Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe geschieht durch den Öffentlichen Anzeiger der Stadt Dargun. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist zum Entsorgungstermin freizulegen sowie die Zufahrt und den Zugang zu gewähren. Die Stadt Dargun bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(10) Der Anlageninhalt geht mit Übernahme in das Eigentum der Stadt Dargun über. Die Stadt Dargun ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 10 Anmeldung

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Dargun das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Dargun unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Auskunft, Betreten des Grundstücks

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 10 hinaus, der Stadt Dargun alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt Dargun ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der

Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Dargun ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 12 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Abholung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und deren Reinigung. Sie gliedern sich in die Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen und die Benutzungsgebühr für abflusslose Gruben, die jeweils als Mengen- sowie gegebenenfalls als Zusatzgebühr erhoben werden.

(3) Maßstab für die Mengengebühr ist die festgestellte Menge des abgefahreng Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahreng Grubeninhalts. Dieser soll an den Messeinrichtungen des Entsorgungsfahrzeuges gemessen werden. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die abstrakte Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen wird.

(5) Die konkrete Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Tages der Abfuhr. Im Falle von vergeblichen Anfahrten (Fehlfahrt) wird eine Zusatzgebühr gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung erhoben. Sollte eine Entsorgung/Entschlammung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gewünscht sein bzw. kann der Gebührenpflichtige den Termin zur Entsorgung nicht wahrnehmen, hat er dieses der beauftragten Entsorgungsfirma umgehend – jedoch mindestens 3 Werkstage vorher – schriftlich (Posteingang) oder elektronisch mitzuteilen. Eine Fehlfahrt liegt vor, wenn er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Stadt somit Aufwendungen für Fehlfahrten entstehen.

(6) Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Januar des laufenden Jahres nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der

Grundsteuer befreit wäre. Gebührenpflichtig sind daneben auch sonstige Nutzungsberchtigte des Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (7) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (8) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr je Kubikmeter beträgt für:
 - a) Kleinkläranlagen 61,95 EUR
 - b) abflusslose Gruben 37,59 EUR.
- (2) Die Zusatzgebühr für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben beträgt für:
 - a) die Überschreitung von Schlauchlängen über 30m Länge 1,13 EUR je Meter
 - b) Fehlfahrten 17,85 EUR je Fehlfahrt
 - c) Extraanfahrten außerhalb des Tourenplanes 208,25 EUR je Extraanfahrt
 - d) die manuelle Entleerung abflussloser Gruben (insbesondere in Kleingärten) durch die Mitarbeiter der Kläranlage 10,41 EUR je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Niederschlagswasser einleitet, (§ 2 Nr.4 i. V. m. § 5 (3),
 - b) häusliches Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - c) entgegen § 6 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - d) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 8 nicht nachkommt,
 - e) Entgegen § 9 (3), (7) und (8) die Entleerung/Entschlammung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) Entgegen § 9 (4) und (5) die fachgerechten Messungen/Untersuchungen nicht regelmäßig mindestens einmal jährlich und eine Durchschrift der Schlammessung nicht termingerecht der Stadt Dargun zur Verfügung stellt,
 - g) Entgegen § 8 (2) i. V. m. § 9 (9) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - h) Entgegen § 3 (2) den Eigentümerwechsel nicht unverzüglich anzeigt,
 - i) Entgegen § 11 (1) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - j) Entgegen § 11 (2) den Zutritt nicht gewährt,
 - k) Entgegen § 11 (3) das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
 - l) Entgegen § 10 (1) die Anmeldung nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit im Sinne gemäß § 5 (3) der Kommunalverfassung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dargun über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13. Juli 2006 (Fäkalschlammstorgungssatzung) und die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Dargun (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 13.07.2006, geändert durch die erste Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Dargun (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 02.10.2014 außer Kraft.